

Bemerkungen zu AGB NEU BBT inkl. Covid 2020:

Der BBT muss die Geschäftsbedingungen mit dem Angebot mitsenden. Am Angebot selbst muss der Satz, „**Es gelten ausschließlich unsere beiliegenden AGB**“, stehen. Erst wenn das BBT Angebot vom Auftraggeber unterfertigt ist, gelten die AGB!

Durch Pkt. 21.5. bezieht der Kunde die widrigen und unplanbaren Corona-Umstände in den Vertragsabschluss mit ein.

Tritt der Kunde dann wegen Corona vom Vertrag zurück, kann der BBT gemäß 13.4 einen pauschalierten Schadenersatz verlangen. Wichtig, den offenen **%-Satz ergänzen**, je nach Auftragsinhalt zwischen 20 bis 70 % (abhängig vom Waren- oder Personaleinsatz). Gleich verhält es sich bei der Vermietung von Geräten (Pkt.7).

Ruft der Kunde die Leistung des BBT nicht ab oder führt die Veranstaltung kommentarlos nicht durch, muss der BBT mit einer formlosen Mitteilung, „**Ich trete vom Vertrag zurück**“, den Rücktritt erklären, um die Pönale gemäß Pkt. 13.4. verlangen zu können.

Zur Ergänzung ganz allgemein:

- Die ungewisse Corona-Situation ist zwischenzeitig den Vertragsparteien bewusst
- Ausbreitung und Ansteckung mit Covid-19 sind bekannt und daher in die Preise aktueller Kalkulationen einzurechnen
- Nunmehr können wieder Pönalen verlangt werden; für nach dem 1.4.2020 abgeschlossene Verträge
- Kein Kartenverkauf = kein Rücktrittsgrund
- Vergeltungsanspruch ist gegeben, wenn Leistungsbereitschaft des BBT besteht
- je später der Rücktritt, desto höher der Ersatzanspruch

Geschäftsbedingungen für Beleuchtungs- und Beschallungstechniker

Stand Oktober 2020

1. Geltung

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns (_____) und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft (insbesondere Verkauf, Vermietung, Sach- und Dienstleistungen, sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer **Homepage** (www._____) und wurden diese auch an den Kunden übermittelt.

1.3. Wir kontrahieren **ausschließlich** unter Zugrundelegung unserer AGB.

1.4. **Geschäftsbedingungen des Kunden** oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Zustimmung.

1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich **widersprechen**.

2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind **unverbindlich**.

2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (**Informationsmaterial**) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns bekannt zu geben. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.4. Kostenvorschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind **entgeltlich**. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvorschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen.

3. Preise

3.1. Preisangaben sind grundsätzlich **nicht als Pauschalpreis** zu verstehen.

3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im **ursprünglichen Auftrag keine Deckung** finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

3.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer** und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

3.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von **Altmaterial** hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltvereinbarung angemessen zu vergüten.

3.5. Baustellensicherungen, Abschränkungen, Absperrbänder und sonstige **Sicherungsmaßnahmen** sind vom unternehmerischen Kunden beizustellen.

3.6. Wird uns vom Kunden eine Anlieferung einschließlich Parkmöglichkeit nicht in einer Entfernung von maximal _____ ermöglicht, ist uns der Mehraufwand durch einen Preiszuschlag von _____ pro angefangenen Kilometer abzugelten. Ebenso besteht ein Entgeltzuschlag von _____ pro zu überwindendem

Stockwerk, für welches kein verwendbarer Lift zur Beförderung sämtlicher Vertragsleistungen zur Verfügung steht.

3.7. Wir sind aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte **anzupassen**, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest _____% hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

3.8. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als **wertgesichert** nach dem VPI 2010 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

3.9. Verbrauchern als Kunden gegenüber erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelts gemäß Punkt 3.6. sowie bei Dauerschuldverhältnissen gemäß Punkt 3.7. nur bei einzelvertraglicher Aushandlung, wenn die Leistung innerhalb von zwei Monaten zu erbringen ist.

4. Beigestellte Geräte, Materialien, Daten, ua. (Beistellungen)

4.1. Werden Beistellungen vom Kunden beigestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden einen **Zuschlag** von _____ % des Werts der Beistellungen zu berechnen.

4.2. Solche Beistellungen des Kunden sind **nicht** Gegenstand von **Gewährleistung**.

4.3. Die **Qualität und Betriebsbereitschaft** (einschließlich vereinbarter Dateiformate) von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden.

5. Zahlung

5.1. Die Hälfte **des Entgeltes** wird bei Vertragsabschluss, die andere Hälfte bei Leistungsbeginn fällig.

5.2. Die Berechtigung zu einem **Skontoabzug** bedarf einer ausdrücklichen, gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Vereinbarung.

5.3. Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem **Zahlungsverzug** dazu berechtigt, **9,2 %** Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz iHv **4%**.

5.4. Die Geltendmachung eines **weiteren Verzugs Schadens** bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.

5.5. Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die **Erfüllung** unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden **einzustellen**.

5.6. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden **fällig zu stellen**. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

5.7. Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.

5.8. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte **Vergütungen** (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

5.9. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende **Mahnungen** verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € _____ so-

weit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

5.10. Unsere Ansprüche bestehen unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Veranstaltung. Im Falle von Verzögerungen oder vorzeitiger Beendigung des Leistungsvertrages auf Grund eines vom Kunden zu vertretenden Verhaltens sind wir berechtigt, das **Leistungsentgelt für die gesamte ursprüngliche Vertragszeit** zu berechnen.

6. Bonitätsprüfung

6.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten **Gläubigerschutzverbände** Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

7. Vereinbartes Rücktrittsrecht/Stornogebühr

7.1. Dem Kunden wird das Recht eingeräumt, ohne besonderen Grund bis vier Tage vor dem vereinbarten Beginn unserer Leistungserbringung (nur bei Vermietung, Sach- und Dienstleistung) schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Erfolgt der Rücktritt bis einem Monat vor dem vereinbarten Leistungsbeginn ist eine Stornogebühr von _____% des Nettoentgelts zzgl. USt zu zahlen, danach _____% des Nettoentgelts zzgl. USt.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen **Voraussetzungen** zur Ausführung einschließlich Bodenbeschaffenheit, Zufahrtsmöglichkeit und Beistellung geeigneten Personals geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

8.2. Der Kunde ist verpflichtet, alles Erforderliche auf seine Kosten zu veranlassen, damit die Arbeiten einschließlich vereinbarter Vorarbeiten und **Vorbereitungsmaßnahmen** rechtzeitig angefangen und störungsfrei durchgeführt werden können. Dies wird von uns vertragspezifisch konkretisiert. Beispielsweise ist uns uneingeschränkter Zutritt am Veranstaltungsort zur Leistungserbringung zu ermöglichen.

8.3. Veranstaltungsstätten, Beistellungen, Konstruktionen, Bodenbeschaffenheit, Tragfähigkeit u.a. müssen für die **Leistungsausführung geeignet** sein. Stellt sich nachträglich heraus, dass zuvor Genanntes bzw. die Veranstaltungsortlichkeit zu adaptieren ist, stellt dies eine Änderung des Vertrages dar, und hat der Kunde den dadurch notwendigen Mehraufwand zusätzlich abzugelten.

8.4. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung unaufgefordert alle nötigen Angaben über die Lage **verdeckt geführter** Strom-, Gas- Wasser und ähnlicher **Leistungen** zu machen sowie die **Informationen** zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Ausführung zur Verfügung zu stellen, wie beispielsweise Bau-, Bestuhlungspläne, nötige Angaben über zeitlichen Ablauf der Veranstaltung samt Einsatzzeiten, Bühnenanweisungen, Unfallverhütungsvorschriften etc. und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen rechtzeitig bekannt zu geben

8.5. Der Kunde hat uns über besondere Gefahren und **Risiken** am Einsatzort (z.B. Hochwasser) - üblicherweise im Rahmen einer gemeinsamen Begehung des Veranstaltungsortes - ehestmöglich, jedenfalls aber vor Aufnahme der Arbeiten hinzuweisen.

8.6. Uns ist zur Abklärung im Rahmen der Vertragserfüllung (z.B. Zeitpunkt, wann uns vollständiger Auf- bzw. Abbau zu ermöglichen ist) seitens des Kunden ein für die Abwicklung umfassend befugter und informierter **Ansprechpartner** zu benennen.

8.7. Vom Kunden sind während unserer Leistungserbringung (einschließlich An- und Abbau sowie einer allfälligen Lagerung von Geräten etc.) in ausreichender Zahl **Hilfskräfte** beizustellen und geben wir dies vor Vertragsabschluss bekannt.

8.8. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie **Meldungen und Genehmigungen** gegenüber Behörden, insbesondere auch urheberrechtlicher Natur, einschließlich Anmeldung der Veranstaltung, auf seine Kosten zu veranlassen, sowie für Behörden benötigte E-

Befunde und statische Gutachten beizubringen. Auf diese weisen wir Verbraucher im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat.

8.9. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche(n) Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen. Der Kunde hat für die Absicherung von ausreichend dimensionierten Stromkreisen zu sorgen.

8.10. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung unentgeltlich in ausreichender Menge und Größe **versperbare Räume** für den Aufenthalt des Personals sowie für die Lagerung von Arbeits- und Verbrauchsmitteln, Werkzeugen und Materialien ebenso wie Toiletteanlagen zur Verfügung zu stellen.

9. Leistungsausführung (Aufbau, Betrieb, Abbau)

9.1 Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche **Änderungs- und Erweiterungswünsche** des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

9.2. Dem unternehmerischen Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige **Änderungen unserer Leistungsausführung** gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

9.3 Unsere **Leistungspflichten** umfassen Installation, Einweisung, Transport, Deinstallation, Lagerung und Schulung nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Übernehmen wir vertraglich den Transport, können wir hierfür auch Dritte heranziehen.

9.4. Sachlich gerechtfertigte **Teillieferungen** und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

9.5. Von uns weitergegebene Zeichnungen, Kopien, Leistungsangaben, Angaben über Maße und Gewichte, zugesagte Auf- und Abbaueiten, verwendete Materialien sowie Arbeits- und Verbrauchsmittel, stellen nur **annähernde Angaben** aus unserer Praxiserfahrung dar.

9.6. (Vor-)Installation, Auf- und Abbau sowie **Bedienung** der Geräte erfolgen nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten, technischen Möglichkeiten und den Anweisungen des Kunden durch den von ihm benannten Ansprechpartner sowie der zuständigen Behörden.

9.7 Bei einer wesentlichen Änderung unserer vertraglichen Pflichten nach Vertragsabschluss zum Zweck der Anpassung an die Belange des Kunden (z.B. nicht von uns verursachte über die vereinbarte Zeit hinausgehende Probendauer) sind wir berechtigt, dem Kunden den erforderlichen **Mehraufwand** an Material und Arbeit in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen eine Änderung oder Erweiterung durchführbar ist, gegenüber Verbrauchern jedoch nur, wenn wir schriftlich darauf hingewiesen haben.

9.8 Ebenso ist Mehraufwand durch gewünschte **Zusatzleistungen** wie insbesondere infolge Vorlegens von Daten in nicht digitalisierter Form bzw. anderen als vereinbarten Formaten, notwendiger und zumutbarer Inanspruchnahme von Leistungen Dritter, Aufwand für Lizenzmanagement, in Auftrag gegebener Test-, Recherchedienstleistungen und rechtlichen Prüfungen sowie außerhalb der Geschäftszeiten erbrachter Dienstleistungen gesondert zu vergüten.

9.9. Ist uns der **Abtransport** von Geräten und Material aufgrund nicht uns zurechenbarer Umstände nicht unverzüglich möglich (z.B. aufgrund geltenden Nachfahrverbotes), werden diese zwischenzeitig in geeigneter Weise auf Gefahr und Kosten des Kunden am Veranstaltungsort gelagert.

10. Leistungsfristen und Termine

10.1. Fristen und Termine verschieben sich bei **höherem Gewalt**, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

10.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem **Kunden zuzurechnende Umstände verzögert** oder unterbrochen, insbesondere auf-

grund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

10.3. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur **verbindlich**, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

10.4. Bei **Verzug** mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

11. Berechtigte Anweisung und Außerbetriebsetzung

11.1. Wir sind berechtigt, die Anlage **außer Betrieb** zu setzen oder erforderlichenfalls abzubauen, wenn wetterbedingt eine Gefahr für unsere Geräte und Anlagen oder für die körperliche Unversehrtheit von anwesenden Personen besteht.

11.2. Ebenso dürfen wir die Anlage abschalten oder abbauen, wenn die Anlage durch **Tumulte** oder ähnliche risikoträchtige Situationen gefährdet wird.

11.3. Bei berechtigter Außer-Betrieb-Setzung der Anlage verzichtet der unternehmerische Kunde auf die Ableitung von **Schadenersatzansprüchen**.

11.4. Werden durch die Anlage Personen oder Sachen gefährdet, sind wir berechtigt **Anweisungen** zur Vermeidung von Gefahren zu geben. Der Kunde hat diesfalls auf mögliche Gefahren auch gegenüber Dritten hinzuweisen.

12. Gefahrtragung

12.1. Gefahrtragung (für Verlust, Beschädigung) Für den Gefahrenübergang bei **Übersendung der Ware an den Verbraucher** gilt § 7b KSchG.

12.2. Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk **zur Abholung im Werk oder Lager** bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.

12.3. Der unternehmerische Kunde wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Wir verpflichten uns, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche **Versandart**.

13. Annahmeverzug

13.1. Gerät der Kunde länger als ____ Stunden in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anderes), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten **Geräte und Materialien anderweitig verfügen**, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nach beschaffen.

13.2. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns **einzulagern**, wofür uns eine Lagergebühr in Höhe von ____ zusteht.

13.3. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

13.4. Im Falle unseres berechtigten Rücktritts oder unberechtigten Rücktritts des Kunden vom Vertrag, dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von ____ % des Auftragswertes zuzüglich USt ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom unternehmerischen Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes ist vom Verschulden unabhängig.

13.5. Die Geltendmachung eines **höheren Schadens** ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

14. Eigentumsvorbehalt (Kauf)

14.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum.

14.2. Eine **Weiterveräußerung** ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir

der Veräußerung zustimmen.

14.3. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung des unternehmerischen Kunden bereits jetzt als an uns **abgetreten**.

14.4. Gerät der Kunde in **Zahlungsverzug**, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

14.5. Der Kunde hat uns von der Eröffnung des **Konkurses** über sein Vermögen oder der **Pfändung** unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

14.6. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den **Standort** der Vorbehaltsware soweit für den Kunden zumutbar zu **betreten**, dies nach angemessener Vorankündigung.

14.7. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** trägt der Kunde.

14.8. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

14.9. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich **verwerten**.

15. Schutzrechte Dritter / AKM

15.1. Bringt der Kunde **geistige Schöpfungen** oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigtkeit der Ansprüche ist offenkundig.

15.2. Der Kunde hält uns diesbezüglich **schad- und klaglos**.

15.3. Wir sind berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene **Kostenvorschüsse** zu verlangen.

15.4. **Nutzungsrechte** sind vom Kunden zu erwirken und trägt dieser die anfallenden Entgelte, einschließlich AKM Gebühren.

16. Unser geistiges Eigentum

16.1. **Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge** und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

16.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die **Weitergabe**, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweiser Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

16.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

17. Gewährleistung

17.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Gegenüber unternehmerischen Kunden beträgt die **Gewährleistungsfrist** ein Jahr ab Übergabe.

17.2. Der Zeitpunkt der **Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

17.3. **Behebungen** eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar.

17.4. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest **zwei Versuche** einzuräumen.

17.5. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden un-
berichtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene **Auf-
wendungen** für die Feststellung der Mängelfreiheit oder
Fehlerbehebung zu ersetzen.

17.6. Der unternehmerische Kunde hat stets zu **beweisen**,
dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits
vorhanden war.

17.7. **Mängel** am Liefergegenstand, die der unterneh-
merische Kunde bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang
nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder
feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens
_____ Stunden nach Übergabe an uns schriftlich **anzu-
zeigen**. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser
angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.

17.8. Eine etwaige **Nutzung oder Verarbeitung** des
mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein
weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhe-
bung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden un-
verzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

17.9. Wird eine **Mängelrüge** nicht rechtzeitig erhoben,
gilt die Ware als genehmigt.

17.10. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon
sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom unternehmeri-
schen Kunden an uns zu **retournieren**.

17.11. Die **Kosten für den Rücktransport** der mangel-
haften Sache an uns trägt zur Gänze der unternehmeri-
sche Kunde.

17.12. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die
technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen,
Verkabelungen, Netzwerke u.ä. nicht in technisch ein-
wandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den
gelieferten Gegenständen nicht **kompatibel** sind, soweit
dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

18. Haftung

18.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertragli-
cher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Ver-
zug etc. haften wir bei **Vermögensschäden** nur in Fällen
von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aufgrund der tech-
nischen Besonderheiten.

18.2. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haf-
tung **beschränkt** mit dem Haftungshöchstbetrag einer al-
lenfalls durch uns abgeschlossenen betrieblichen **Haft-
pflichtversicherung**.

18.3. Diese Beschränkung gilt gegenüber dem unterneh-
merischen Kunden auch hinsichtlich des Schadens an ei-
ner Sache, die wir **zur Bearbeitung übernommen** haben.
Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn
dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

18.4. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche
gegen unsere **Mitarbeiter**, Vertreter und Erfüllungsgehilfen
aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne
Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zu-
fügen.

18.5. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kun-
den sind bei sonstigem Verfall binnen **zwei Jahren** ge-
richtlich geltend zu machen.

18.6. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden
durch **unsachgemäße Behandlung** oder Lagerung,
Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs-
und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetrieb-
nahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder
nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnut-
zung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war.
Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung
notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die
Pflicht zur Wartung übernommen haben.

18.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir
haften, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder
zu seinen Gunsten abgeschlossenen Schadenversicherung
(z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer,
Betriebsunterbrechung oder andere) in Anspruch nehmen
kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme
der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere
Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch
die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B.
höhere Versicherungsprämie).

19. Besondere Bestimmungen zur Miete

19.1. Im Rahmen der Vertragserfüllung auf Zeit von
uns zur Verfügung gestellte Geräte, Zubehör und ähnli-
ches werden dem Kunden in einwandfreiem Zustand

übergeben, und wird dies in einem **Übergabeprotokoll**
vom Kunden bestätigt. Mit Übergabe bzw. vertragsgemä-
ßer Bereithaltung zur Abholung beginnt die Mietdauer.

19.2. Der Kunde ist verpflichtet, bei Übergabe eine
Kaution in Höhe von _____ zu entrichten, wo-
von er sich durch Nachweis einer Bankgarantie in ent-
sprechendem Umfang befreien kann.

19.3. Mitgelieferte Verpackungen sind vom Kunden, so-
fern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart,
zu retournieren.

19.4. Vom Kunden sind die überlassenen Gegenstän-
de gegen jedwedes Schadensereignis (Beschädigung
einschließlich Vandalismus, Diebstahl, Verunreinigung oder
sonstiges Abhandenkommen) zu **versichern**.

19.5. Von einem **Schadensereignis** hat der Kunde
uns umgehend zu benachrichtigen, und uns die unverzüg-
liche Reparaturdurchführung zu ermöglichen. Der Kunde
hat uns entstehende Nachteile durch verspätete Meldung
zu ersetzen.

19.6. Der Kunde hat die überlassenen Gegenstände
pflegerisch zu behandeln und sich ausschließlich **fachkun-
diger Personen** zur Bedienung, Auf- und Abbau der Ge-
genstände zu bedienen.

19.7. Der Kunde hat von uns überlassene Geräte, Zu-
behör und sonstige Gegenstände vor Witterungs-, Frem-
deinflüssen und sonstigen **äußeren Einflüssen** in geeig-
neter Weise (zB Überdachung bei oben air, Abdeckung
der Kabelwege mit schweren Gummimatten etc.) zu
schützen, andernfalls wir berechtigt sind, entsprechende
Schutzmaßnahmen auf Kosten des Kunden zu treffen.

19.8. Die tatsächliche **Mietdauer** endet erst bei Rück-
gabe der Gegenstände gegen Unterzeichnung des Miet-
gegenseins, bei Übergabe zum Transport an uns erst
bei Einlangen bei unserem Betrieb. Bei Nichtnutzung ge-
mieteter Geräte, welche nicht entsprechend retourniert
wurden, ist ein Kostenabzug nicht möglich.

19.9. Wird die vereinbarte Mietdauer überschritten,
wird für die Dauer der **Zeitüberschreitung** pro angefan-
genem Tag ein Benützungsentgelt das dem rechnerisch
pro Miettag vereinbarten Entgelt entspricht verrechnet. Wir
sind zur Geltendmachung darüberhinausgehender Schä-
den berechtigt. Ist für den Kunden die längere Mietdauer
erkennbar, hat er uns bei einer vereinbarten Mietdauer
von zumindest 5 Tagen darüber 4 Werktage davor unter
Angabe der voraussichtlichen Dauer zu verständigen, bei
kürzerer Mietdauer reicht die Benachrichtigung am letzten
vereinbarten Miettag.

19.10. Zur gewöhnlichen **Erhaltung** der überlassenen
Gegenstände ist der Kunde verpflichtet, wobei derartige
Arbeiten fachgerecht auf seine Kosten zu veranlassen
sind. Im Gegenzug hat er die durch den vertragsgemäßen
Gebrauch bewirkten Veränderungen der überlassenen
Gegenstände einschließlich Verschlechterungen nicht zu
vertreten.

19.11. Bei Veränderungen, die nicht durch den ver-
tragsgemäßen Gebrauch bewirkt wurden, hat der Kunde
die Kosten der Wiederherstellung des Zustandes bei
Übergabe zu tragen, bei Verlust ist der Neuwert zu erset-
zen.

19.12. Werden überlassene Gegenstände stark verun-
reinigt retourniert, hat der Kunde die für die Reinigung an-
fallenden Kosten zur Gänze zu ersetzen.

19.13. Die **Überlassung** von uns auf Zeit zur Verfügung
gestellter Geräte, Zubehör und ähnliches **an Dritte** - sei
es entgeltlich oder nicht - ist nur zulässig, soweit der Kun-
de sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag auch an diesen
vertraglich überbindet. Informiert uns der Kunde von einer
solchen Überlassung, wird dadurch kein Vertragsverhält-
nis des Dritten mit uns begründet, auch wenn wir der
Überlassung nicht widersprechen. Uns gegenüber haftet
für die Einhaltung des Vertrages weiterhin der Kunde.

19.14. Kommt der Kunde wesentlichen vertraglichen Ver-
pflichtungen nicht nach, so können wir den Mietvertrag
fristlos kündigen.

20. Salvatorische Klausel

20.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein,
so wird dadurch die **Gültigkeit** der übrigen Teile nicht be-
rührt.

20.2. Wir wie ebenso der unternehmerische Kunde ver-
pflichten uns jetzt schon, gemeinsam – ausgehend vom
Horizont redlicher Vertragsparteien – eine **Ersatzrege-**

lung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der un-
wirksamen Bedingung am nächsten kommt.

21. Allgemeines

21.1. Es gilt **österreichisches Recht**.

21.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

21.3. **Erfüllungsort** ist der Sitz des Unternehmens
(_____).

21.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsver-
hältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem
unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist
das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Gerichts-
stand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im
Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Ver-
braucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der
Beschäftigung hat.

21.5. Die derzeit herrschende Ungewissheit auf Grund
der Corona Pandemie (höhere Gewalt) ist dem Kunden
und uns bewusst und dies wurde in die Geschäftsgrundla-
ge mit einbezogen. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass
er mit den Rechtsfolgen (Pönalzahlung gemäß 13.4) bei
Annahmeverzug sowie Stornogebühr bei Rücktritt (Pkt.7)
einverstanden ist.

Anmerkungen:

Die vorliegenden AGB wurden entsprechend der aktuell
geltenden Gesetzeslage erstellt. Es wird jedoch darauf
verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbei-
tung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors,
des Herausgebers oder der Wirtschaftskammern Öster-
reichs ausgeschlossen ist. Eigenständige Änderungen
sind möglich, erfolgen jedoch ausschließlich auf eigene
Gefahr. Sprachliche Formulierungen in männlicher Form
gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.